

1. Entgelte für Netznutzung

1.1 Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Entnahmestelle in der Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Mittelspannungsnetz	12,34	4,21	98,99	0,74
Mittelspannungsnetz mit Umspannung auf Niederspannung	13,15	4,50	107,17	0,74
Niederspannungsnetz	17,23	4,85	70,76	2,70

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 5.1 bis 5.5) sowie Umsatzsteuer (zzt. 19%).

1.2 Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Entnahmestelle in der Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. M	ct/kWh
Mittelspannungsnetz	16,50	0,74
Mittelspannungsnetz mit Umspannung auf Niederspannung	17,86	0,74
Niederspannungsnetz	11,79	2,70

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 5.1 bis 5.5) sowie Umsatzsteuer (zzt. 19%).

1.3 Entgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahmestelle in der Niederspannung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf	52,00	4,85
Elektro-Speicherheizungen	0,00	1,92
sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - z.B. Elektro-Wärmepumpen und Elektromobile	0,00	1,92

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 5.1 bis 5.5) sowie Umsatzsteuer (zzt. 19%).

2. Netzentgelte für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve

Spannungsebene der Messung	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a - 200 h/a	200 h/a - 400 h/a	400 h/a - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannungsnetz	41,00	49,20	57,40
Mittelspannungsnetz mit Umspannung auf Niederspannung	43,05	51,66	60,26
Niederspannungsnetz	76,90	92,29	107,67

Preise zzgl. Arbeitspreis gemäß Hinweis sowie gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 5.1 bis 5.5) und der Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Die geplante Inanspruchnahme der vereinbarten Netzreservekapazität ist im Vorfeld bei der Stadtwerke Dülmen GmbH anzumelden.

Bei Überschreitung des vereinbarten Reservezeitraumes wird mindestens die vereinbarte Netzreservekapazität mit dem Leistungspreis des nächst höheren Zeitraums abgerechnet. Wird die Netzreservekapazität > 600 h/a in Anspruch genommen, rechnet die Stadtwerke Dülmen GmbH die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß Ziffer 1.1 ab.

Hinweis: Die Netzreservekapazität (über einen redundanten Anschluss) wird mindestens mit der vereinbarten Netzreservekapazität und einem Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.1 mit Jahresbenutzungsdauer von **** < 2.500 h/a**** abgerechnet. Überschreitet die Inanspruchnahme der Netzreservekapazität ≥ 2.500 h/a, rechnet die Stadtwerke Dülmen GmbH die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß Ziffer 1.1 mit Jahresbenutzungsdauer von **** ≥ 2.500 h/a**** ab.

3. Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

3.1 Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung

Spannungsebene der Messung		Preis je Zähler / Wandler			
		Messstellenbetrieb		Messstellenbetrieb einschließlich Messung	
		netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
		€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Mittelspannungsnetz	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	---	---	553,36	658,50
	Wandler	66,64	79,30	---	---
Niederspannungsnetz	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	---	---	357,58	425,52
	Wandler	37,42	44,53	---	---
Sonderleistungen: Zählerstandsermittlung pro Ermittlung		---	---	50,00	59,50

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

3.2 Entnahme und Einspeisung ohne registrierender Lastgangmessung

Messeinrichtungen in der Niederspannung		Preis je Zähler / Wandler			
		Messstellenbetrieb ohne Messung		Messstellenbetrieb einschließlich Messung	
		netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
		€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Wechselstrom-Eintarifzähler		---	---	10,20	12,14
Drehstrom-Eintarifzähler		---	---	12,40	14,76
Drehstrom-Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)		---	---	12,40	14,76
Drehstrom-Zweirichtungszähler		---	---	32,20	38,32
Prepaymentzähler		---	---	41,45	49,33
Tarifschaltgerät		26,99	32,12	---	---
Stromwandlersatz		37,42	44,53	---	---
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		142,00	168,98	---	---
Sonderleistungen: Zählerstandsermittlung pro Ermittlung		---	---	39,50	47,01

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.

4. Entgelte für Blindstrommehrarbeit bzw. Blindmehrleistung

Entnahmestelle in der Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kvar	ct/kvarh
Mittelspannungsnetz	0,00	0,92
Mittelspannungsnetz mit Umspannung auf Niederspannung	0,00	0,92
Niederspannungsnetz	0,00	0,92

Preise zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

5. Weitere Aufschläge, Abgaben und Umlagen für Netznutzung

5.1 Entgelt für Konzessionsabgabe (KAV)

gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung	KAV-Abgabe	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	ct/kWh
a) bei der Stromlieferung im Rahmen der Schwachlastregelung	0,610	0,726
b) bei sonstigen Stromlieferungen	1,590	1,892
c) bei Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV	0,110	0,131

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

5.2 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWKG-Aufschlag	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,378	0,450

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

Weitere Aufschläge, Abgaben und Umlagen für Netznutzung

5.3 Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§19 StromNEV-Aufschlag	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,437	0,520
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025	0,030

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

²⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

5.4 Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,419	0,499

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

5.5 Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

Verbrauch	Umlage nach § 18 AbLaV	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,003	0,004

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) gelten Sonderregelungen.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen und Aufschlägen können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de entnommen werden.

6. Entgelt / Vergütung für Differenzmengen bei Lastprofilkunden

Die Entgelte für bilanzielle Energieungleichgewichte durch Jahresmehr- und Jahresminderungen werden auf Grundlage der vom BDEW veröffentlichten Preise ermittelt. Der BDEW veröffentlicht die Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung auf seiner Webseite. Damit kommen die folgenden vom BDEW veröffentlichten Preise zur Anwendung:

http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (zzt. 19%).

7. Entgelte gemäß § 19 StromNEV

7.1 Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für die atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Dülmen GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

7.2 Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Letztverbraucher, die sämtliche Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene ausschließlich selber nutzen, haben den Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Vereinbarung zwischen Letztverbraucher, Lieferant und Netzbetreiber bedarf der Festlegung eines angemessenen Entgeltes.

7.3 Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

8. Anmerkungen

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.